

Allgemeine Mietbedingungen

1. Verpflichtungen der Stiftung Equilibre und Nuithonie

- 1.1. Die Stiftung Equilibre und Nuithonie (nachstehend: die Stiftung) vermietet ihre Räume mit den Einrichtungen und dem Material, die der Mieter auf Grundlage des technischen Datenblatts des gemieteten Raums im Vertrag angegeben hat.
- 1.2. Die Stiftung stellt dem Mieter das für den Auf- und Abbau des Bühnenbilds oder zusätzlicher technischer Einrichtungen sowie für die Durchführung der Vorstellung erforderliche Personal gemäss der Preisliste im Anhang zur Verfügung.

Die Zahl der Techniker und die Dauer ihres Einsatzes werden vom technischen Leiter der Stiftung entsprechend dem vom Mieter gelieferten technischen Datenblatt der Veranstaltung festgelegt.

Die durch die Miete von zusätzlichem Material entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.3. Die Stiftung stellt jedem Mieter ein Mietantragsformular, die allgemeinen Mietbedingungen, ein Anmeldeformular für das Ticketing, die allgemeinen Nutzungsbedingungen von Rodrigue und den Mietpreistarif zur Verfügung.
- 1.4. Nach Empfang des Mietantrags und des technischen Datenblatts (vgl. Punkt 2.1 und 2.2) erstellt die Stiftung eine Mietofferte, die sie dem Mieter vorlegt.
- 1.5. Die Miete ist Gegenstand eines schriftlichen Vertrags, der von den Parteien unterzeichnet wird.
- 1.6. Einzig die Stiftung ist befugt, für jede Vorstellung die Zahl des Aushilfspersonals, dessen Anwesenheit obligatorisch ist, festzulegen (Platzanweiser, Verkehrsregler, Ticketbüro) festzulegen.
- 1.7. Der Verwalter und die technische Leiterin der Stiftung sind befugt, dem Mieter, den Künstler*innen und dem eigenen Personal alle Anweisungen bezüglich der Sicherheit und Nutzung des Saals zu erteilen.
- 1.8. Die Stiftung bestätigt die Reservierungstermine für eine Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Mietantrags.

2. Verpflichtungen des Mieters

- 2.1. Für alle Anmietungen ist ein schriftlicher Antrag mittels des von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulars und eines Anmeldeformulars für das Ticketing erforderlich. Diese Formulare werden vom Mieter ausgefüllt und an die Stiftung zurückgeschickt.
- 2.2. Der Mieter muss der Stiftung mindestens 60 Tage vor der ersten Vorstellung das technische Datenblatt für die Veranstaltung und alle weiteren Informationen, die für die Vorbereitungen vor Ort erforderlich sind, zur Verfügung stellen.
- 2.3. Nach Eingang des Mietantrags bei der Stiftung kann der Mieter die Saalreservierung stornieren gegen Zahlung folgender Gebühren, die sich nach der Anzahl Tage zwischen der Ankündigung und der ersten Vorstellung richten:

| | | |
|---|----------------------------|-------------------------------|
| - | zwischen 120 und 91 Tagen: | 25% des gesamten Mietpreises |
| - | zwischen 90 und 61 Tagen: | 50% des gesamten Mietpreises |
| - | zwischen 60 und 31 Tagen: | 75% des gesamten Mietpreises |
| - | zwischen 30 und 1 Tag: | 100% des gesamten Mietpreises |

Nach Unterzeichnung des Vertrags kann der Mieter diesen nur kündigen, wenn er den gesamten vertraglich festgelegten Mietpreis zahlt.

- 2.4. Wenn die Vorstellung nach mehr als der Hälfte ihrer Dauer abgebrochen werden muss, werden die Tickets weder umgetauscht noch rückvergütet.
- 2.5. Für Equilibre ist der Mieter verpflichtet, mit dem Unternehmen «Le Point Commun», Betreiber des Cafés im Foyer und der Bar im 3. Stock von Equilibre, in allen Fragen des Getränkeauschanks in diesen Räumen zusammenzuarbeiten. Das Büro im 8. Stock steht ihm zur Verfügung.
- 2.6. Für Nuithonie ist der Mieter verpflichtet, mit dem Restaurant «Le Souffleur» im Nuithonie in allen Fragen des Getränkeauschanks und des Traiteur-Service zusammenzuarbeiten.
- 2.7. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen muss der Mieter die in Villars-sur-Glâne für Nuithonie und in Freiburg für Equilibre geltenden Gemeindesteuern entrichten.
- 2.8. Der Mieter legt den Preis der Tickets für die von ihm organisierten Vorstellungen nach seinem Belieben fest.
- 2.9. Der Mieter hält sich an die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Ticketing für die Organisation des Ticketverkaufs.
- 2.10. Auf keinen Fall kann der Mieter das Logo der Stiftung Equilibre und Nuithonie ohne deren Genehmigung verwenden. Für seine gesamte Werbung ist die Bezeichnung «Equilibre – Freiburg» und «Nuithonie – Villars-sur-Glâne» zu verwenden. Für das Ticketing ist die Bezeichnung «Freiburg Tourismus und Region» zu verwenden. Der Mieter hat der Verwaltung die Texte und Abbildungen der Programme, Flyer, Plakate

oder Prospekte vor dem Druck vorzulegen, um zu vermeiden, dass darin falsche oder unzweckmässige Angaben über die Stiftung gemacht werden.

- 2.11. Die Mietkosten sind zu **50%** bei Vertragsunterzeichnung fällig. Der Restbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der von der Stiftung ausgestellten detaillierten Schlussrechnung zu zahlen, vorbehaltlich einer Zahlung durch Einbehalt eines Teils der Ticketeinnahmen.
- 2.12. Die Räumlichkeiten werden vor jeder Benutzung in Anwesenheit des technischen Leiters der Stiftung oder seines Vertreters besichtigt. Von diesem Moment an haftet der Mieter für die gemieteten Räumlichkeiten bis zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe.
- 2.13. Die Schlüssel sind zu einem vorab mit dem technischen Leiter des Theaters oder seinem Stellvertreter festgelegten Termin abzuholen und zurückzugeben.
- 2.14. Es versteht sich von selbst, dass das von der Stiftung im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellte Material ihr Eigentum bleibt.
- 2.15. Der Mieter hat die gemieteten Räumlichkeiten mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sie sauber und ordentlich zu halten. Er hat den Weisungen des technischen Leiters oder seines Stellvertreters sowie den geltenden kantonalen und kommunalen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere jenen, die Polizei und Feuerwehr betreffen, gewissenhaft Folge zu leisten.
- 2.16. In den Veranstaltungsräumen ist Rauchen untersagt. Darüber hinaus müssen der Einsatz von künstlichem Rauch sowie jede Form von Pyrotechnik der technischen Leitung der Stiftung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2.17. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Dekorations-, Einrichtungs- und Baumaterialien unbrennbar oder feuerfest sind. Generell sind folgende Materialien verboten: leicht entflammbare synthetische Materialien, expandiertes Polystyrol unabhängig von seiner Qualität und Stärke (Sagex, Styropor usw.), nicht feuerfestes Stroh und Schilfrohr.
- 2.18. Der Mieter sorgt dafür, dass die Notausgänge jederzeit zugänglich sind.
- 2.19. Bei einer Panne einer technischen oder elektrischen Anlage ist die technische Leitung der Stiftung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.20. Es liegt im Interesse des Mieters, Wertgegenstände sowie kleine Objekte, die leicht gestohlen werden könnten, so weit wie möglich zu sichern. Die Stiftung lehnt jede Haftung im Fall eines Diebstahls ab.
- 2.21. Jeder verdächtige Gegenstand ist unverzüglich dem technischen Dienst der Stiftung zu melden.
- 2.22. Jeder Unfall, der Dritte, Material oder Personal betrifft, ist unverzüglich dem technischen Dienst der Stiftung für Protokollierung, Untersuchung und Notmassnahmen zu melden.
- 2.23. Das Aufstellen von Werbematerial vor den Theaterhäusern muss von den zuständigen Gemeindebehörden genehmigt werden.
- 2.24. Vor den Eingängen von Equilibre und Nuithonie ist das Parkieren nicht gestattet. Fahrzeuge, die Waren ein- oder ausladen, dürfen während des Be- und Entladens für

eine begrenzte Zeit vor der Laderampe parkieren. Nach Abschluss dieser Arbeiten müssen Privatautos das Areal verlassen und auf dem Parkplatz abgestellt werden.

2.25. Der Abfall muss sortiert werden, bevor er in die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Behälter deponiert wird. Die Stiftung entsorgt auf Kosten des Mieters zu einem doppelten Satz den vor Ort hinterlassenen Sperrmüll, und wenn er es zudem versäumt hat, eine Mulde/Container für die Entsorgung dieses Sperrmülls zu bestellen.

2.26. Tiere sind in den Aufführungsräumen nicht erlaubt.

2.27. Weder Getränke noch Essen dürfen in die Aufführungsräume mitgenommen werden.

3. Gerichtsstand

Der Mieter begründet sein Domizil am Sitz der Stiftung (Villars-sur-Glâne) als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Mietvertrags und der vorliegenden Bedingungen ergeben.

Villars-sur-Glâne, September 2020